

Besprechungen

Katholische Aktion

Zwischen Abfall und Bekehrung. Abbé Godin und seine Pariser Mission. Darstellung und Übersetzung von René Michel. Geleitwort von Dr. Michael Keller, Bischof zu Münster. (260 S.) Offenburg, Dokumente-Verlag. Brosch. DM 6.75.

Wie der Bischof von Münster sagt, bedarf es keiner Rechtfertigung, daß das berühmte Buch von Abbé Godin „Ist Frankreich Missionsland?“, das drüben eine Hunderttausend-Auflage erzielte, nun auch in deutscher Sprache erscheint. Viele werden begierig danach greifen. Denn wenn auch nicht alles, was bei Godin steht, einfach auf deutsche Verhältnisse übertragen werden darf, so können wir doch den Geist brauchen, der seine Schrift durchflammt. Es ist der Geist schonungsloser Wahrhaftigkeit und eines glühenden apostolischen Willens. Die Schrift Abbé Godins ist alles andere als eine geruhssame Lektüre. Sie ist keine Literatur, sondern Aufruf zur Tat und Zeugnis von Leben. Möchte sie wie eine Fackel in viele wagemutige Herzen fallen und ihnen zum Bewußtsein bringen, welche Verantwortung wir Christen für unsere Brüder außerhalb der Kirche tragen. Wer dieses Buch liest, der spürt: eine Entscheidungsstunde für die christliche Verkündigung hat geschlagen. — René Michel hat der deutschen Ausgabe eine 40 Seiten starke Lebensskizze des viel zu früh verstorbenen Abbé Godin vorangestellt. In einem Anhang berichtet er über die „Mission von Frankreich“ und die „Mission von Paris“. So ist es ein abgerundetes Werk geworden. Dem Dokumente-Verlag gebührt Dank, daß er es in so würdiger Aufmachung herausgebracht hat.

F. Hillig S.J.

Du kannst die Welt verwandeln. Von P. James Keller M.M., übersetzt von Dr. G. Reubel. (440 S.) Nürnberg 1951, Sebaldis-Verlag. Gln. DM 9.60.

Ein nicht gewöhnliches Buch. Der Verfasser hat in USA die Christopher-Bewegung ins Leben gerufen, eine neuartige, wirksame, sehr amerikanische Form der Katholischen Aktion; sie arbeitet dort mit beachtlichen Erfolgen, während sie bei uns nun erst durch diese Übertragung näher bekannt oder erschlossen wird. Voraussichtlich wird der deutsche Leser über ein unverkennbares „Amerikanismen“ sich beunruhigen oder im Bewußtsein seiner Überlegenheit verächtlich die Nase rümpfen. Es wäre jedoch bedauerlich, wenn er über solchen Nebensächlichkeiten das wesentliche, alles beherrschende Anliegen des Buches übersehen würde. Jeder Kenner und Freund des Laienapostolates weiß aus täglicher Erfahrung auch um unsere eigentümlichen deutschen Hemmungen: wir

verlieren uns leicht in langen, gelehrten Reden, Tagungen, problemgeladenen Schriften und kritischen Besorgtheiten um die schwere Lage der Kirche, so daß uns der Weg vom Wort zum Werk gar weit sich dehnt (vgl. diese Zeitschrift 141 (1947) 169 ff., 144 [1949] 7 ff.). Demgegenüber kann dieses an sich nur für amerikanische Verhältnisse geschriebene Buch uns Anlaß zu ernster Überprüfung unserer eigenen Arbeitsweise werden.

Da spricht zunächst einmal ein männliches beinahe möchte man sagen jungenhaft frisches Vertrauen: daß in dieser bösen, verderbten Welt die im Grunde anständigen Menschen im Lande doch in der Überzahl sind; daß es nur gilt sie zu entdecken, zu wecken, zum Mithelfen anzuregen; vor allem, daß dies alles möglich ist. Zweitens, dazu braucht es keinen neuen Verein mit Vorstandschaft und Ausschüssen, Mitgliederbeitrag und Briefbogen mit Aufdruck; dazu braucht es keine großangelegten Organisationen mit Generaldirektoren, Generalsekretären, Büros und Dienststellen, keine Zeitschriften noch Tagungen mit gelehrten Abhandlungen und „philosophisch-theologischen Analysen der kirchlichen Situation heute“. Dazu braucht es nur, daß jeder Gutgewillte täglich etwas Gutes tut. „Wenn es finster ist, ist es besser, eine Kerze oder auch nur ein Zündhölzchen anzuzünden als über die Finsternis zu jammern oder zu problematisieren“. Noch ein wertvoller Hinweis, ganz zufällig aus der reichen Fülle herausgegriffen: „Eltern, Schulleiter und Lehrer sind nur allzu oft so ausschließlich damit beschäftigt, die Jugend zu schützen, daß sie Selbsterhaltung, Selbstheiligung, Selbstentfaltung und Selbstzufriedenheit überbetonen. Ohne etwas Böses zu wollen, vermitteln sie den Kindern den Eindruck, als hätten diese nur die eine Mission im Leben — sich um sich selbst zu kümmern. Wie wenig erkennen sie, daß dies nur ein Teil des Christseins ist, und daß sie, wenn sie es versäumen, die Fülle der Botschaft Christi weiterzugeben, ihren Kindern die Flügel beschneiden, sie abschließen, sie des reicheren und bedeutungssameren Lebens berauben. Recht oft gehen sie nur mit halber Kraft durchs Leben, während sie mit vollen Segeln fahren könnten“. Solche Sätze geben zu denken, nicht nur für die Jugendbildung, sondern ebenso für die Erwachsenenformung. Der an sich richtige Gedanke: man müsse erst für seine eigene Seele sorgen, bevor man apostolisch sich der Seelen anderer annehme, wird bei allen Laienwerken immer wieder betont. Vergessen wird, daß im geübten, von Gott nie ohne Gnade gelassenen Apostolat die eigene Seele am machtvollsten wächst. So bleibt oft das bestgemeinte Laienwerk im „Innendienst“ stecken. Unsere Heimabende aller Gruppen soll-

ten das Buch durchbesprechen; es ist anschaulich, frisch erzählend geschrieben; es wäre verwunderlich, wenn es nicht zu wirksameren Formen der Reich-Gottes-Arbeit anregen würde. I.A. Zeiger S.J.

Rechtswissenschaft

Naturrecht und materiale Gerechtigkeit. Von Hans Welzel. (200 S.) Göttingen 1951. Vandenhoeck und Ruprecht. DM 12.80.

Eine Besprechung der vorliegenden Arbeit muß zwischen der historischen Darstellung der Problematik des Naturrechts und der eigenen rechtsphilosophischen Theorie des Verfassers unterscheiden. Es ist Welzel zweifellos in vollendeter Weise gelungen, das Ringen der Jahrhunderte um die Lösung der Pilatusfrage nach dem Wesen des Rechts und damit „nach den materialen Prinzipien des richtigen sozialen Handelns“ in einem kurzgefaßten Überblick über die einzelnen Lehren von einer „materialen Rechtsethik“ in ihren geistesgeschichtlichen Zusammenhängen darzustellen. Auch wer die rechtsphilosophischen Anschauungen Wetzels nicht teilt, wird von diesem geistvollen Aufriß einer Geschichte des Kernproblems jeder Rechtsphilosophie viel Anregung empfangen. Bedenken mag man hegen gegen eine allzu große Betonung des Unterschieds zwischen dem „ideellen“ Naturrecht, für das das Wesen des Menschen von der Vernunft her bestimmt ist, und den verschiedenen Formen des „existentiellen“ Naturrechts, das von vorrationalen Willensakten oder Triebimpulsen ausgeht. Schwerere Bedenken noch muß man gegen die allzukurze Behandlung des Mittelalters anmelden: Die Zeit zwischen Augustinus und Thomas von Aquin ist übergangen, die Theorie des Aquinaten aus dem geistesgeschichtlichen Zusammenhang gelöst und — vielleicht deshalb — in ihren Tiefen nur unvollkommen erfaßt. In seiner rechtsphilosophischen Doktrin, die Hintergrund und Ausgangspunkt der historischen Darstellung ist, bekennt sich Welzel zunächst zu einer engen Verbindung von Sittlichkeit und Recht: „Die materiale Rechtsethik (Gerechtigkeitslehre) ist ein Ausschnitt aus der materialen Sozialethik“. Die „materialen Handlungsziele“ des Menschen müssen „objektiv sinnvoll“ sein können, „wenn der subjektive Akt einen Sinn haben soll“. Nicht „notwendig erweisbar“ ist dagegen nach Wetzels Ansicht, „welches die materialen Ziele des Handelns sind“. Der Verfasser lehnt die Antworten ab, die auf diese Frage die Antike (Ideenschau und Entelechie), die Scholastik (Gott als das höchste Gut) und die Aufklärung (der Mensch) gegeben haben. Im Diesseits, in der sinngebenden „Autonomie“ der Einzelpersonen, muß, so glaubt Welzel, eine Rechtsphilosophie der Zukunft das unantastbare Gut menschlichen Handelns fin-

den. Die bleibenden Ergebnisse des Naturrechts liegen für den Verfasser „nicht im axiologischen Kerngebiet, sondern im ontologischen Randgebiet“; denn es hat aufgezeigt, daß der Gesetzgeber „bestimmte sachlogische Strukturen im Objekt seiner Regelung“ beachten muß und daß es „ewige Wahrheiten der sachlogischen Sphäre“ gibt, die den Gesetzgeber wenigstens „relativ“ in der Weise binden, daß er sich unter verschiedenen sachlogischen Möglichkeiten für eine entscheiden und damit „Farbe bekennen“ muß. Diese „Wahrheiten“, die kein geschlossenes System bilden, sondern „punktförmig den ganzen Rechtsstoff durchsetzen“ und ihm den „bleibenden Halt“ geben, sind das „bleibende Objekt“ der Rechtswissenschaft; um die Arbeit des Naturrechts, die Welzel geschichtlich darzustellen versucht hat, „fruchtbar zu machen“, bedarf es seiner Ansicht nach „einer ganz anderen ‚Überwindung‘ des Positivismus, als sie heute gemeinhin gefordert wird — nicht des Rückgriffs auf ein irgendwie geartetes überpositives ‚Recht‘, das allzuleicht zur Auflösung der grenztzenden Funktion des wirklichen Rechts führt, sondern der Herausarbeitung der sachlogischen Strukturen, ... die jeder positiven Regelung vorgegeben sind.“ Im Grunde kehrt hier Welzel zu erkenntnistheoretischen Gedanken Hermann Cohens zurück. Die Gefahr, daß er dabei — ebenso wie Kelsen in seiner „reinen Rechtslehre“ — sich in einem „excès de logique“, einem juristischen Logizismus und Begriffsmethodologismus ausweglos festläuft, ist groß. Wer dieser Gefahr erliegt, begibt sich nicht nur etwa, um bei Wetzels Terminologie zu bleiben, aus einem Kerngebiet des Rechts — nicht bloß des Naturrechts — in ein Randgebiet, sondern er verwechselt dann Kerngebiet und Randgebiet. Das aber ist Sünde wider den Geist der Rechtsphilosophie.

Kritik der Rechtswissenschaft. Von Franz W. Jerusalem. (559 S.) Frankfurt a.M., o.J. Josef Knecht — Carolusdruckerei. DM 25.—.

Hätte ich dem vorliegenden Werk eine Überschrift geben müssen, hätte ich „Rechtssoziologie als Rechtsphilosophie“ gewählt. Es handelt sich dem Verfasser, wie er selbst sagt, „in erster Linie darum, mittels der soziologischen Methode die Rechtswirklichkeit in jenen großen Zusammenhängen zu sehen, die die Rechtswissenschaft mit der Verweisung auf den Willen des Gesetzgebers verloren hatte“. An Hand einer nicht immer überzeugenden, aber stets geistvollen Kritik der großen rechtsphilosophischen Strömungen in Deutschland seit Mitte des 19. Jh. entwickelt Jerusalem systematisch seine eigene Theorie vom Wesen des Rechts. Recht ist für ihn nicht nur, und nicht in erster Linie, „geistige Wirklichkeit“, sondern „rechtliches Verhalten“. „Die Zugehörigkeit zur Rechtsordnung ... erscheint in dem Verhal-